LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Bornstedt
Über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt
Für Recht und Kommunalaufsicht
Diensträume
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
Bearbeiter
Frau Bleek
Zimmer-Nr.
3.26
Durchwahl
03464 / 535 22 18
Fax
03464 / 535 22 90
E-Mail*
lbleek@mansfeldsuedharz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		15.12.10.020.017	26.04.2017

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2017, Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2017 – Beschluss Nr. BOR/BV/047/2017

Sehr geehrter Herr Rose,

die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Bornstedt wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 04.04.2017 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschloss in seiner Sitzung am 27.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sowie eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Bornstedt die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung eingeräumt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt, Beschluss-Nr. BOR/BV/047/2017 vom 27.02.2017 über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.

2. Der im § 3 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist zu berichtigen und auf insgesamt 45.500 EUR festzusetzen.

3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 785.900 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

   Diese Genehmigung ergeht unter folgender Auflage:

   3.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

4. Es wird im Weiteren angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Bornstedt weiter fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist spätestens mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, im Übrigen mit einer eventuell notwendigen Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

5. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Bornstedt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltsperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

6. Um die Haushaltssatzung 2017 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung der §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat Bornstedt beschloss am 27.02.2017 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017.

Mit Posteingang vom 04.04.2017 legte die Gemeinde Bornstedt die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen über kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Bornstedt ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA. Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung vom 27.02.2017 (Beschluss-Nr. BOR/BV/047/2017) ergab keine Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 12.04.2017 wurde der Gemeinde Bornstedt die Möglichkeit zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeräumt. Eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Bornstedt lag dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 13.04.2017 vor.

II.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen:

Bei der vorgelegten Haushaltssatzung handelt es sich aufgrund des festgesetzten Liquiditätskreditvolumens um eine vorlage- und genehmigungspflichtige Satzung im Sinne der §§ 110 Abs.2 KVG LSA und 150 Abs.1 KVG LSA.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs bildet den konkreten Maßstab, an dem sich die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und somit die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA bemisst. Die Kommune hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Damit ordnet sich der Haushaltsausgleich neben der stetigen Aufgabenerfüllung u.a. als wichtigster Grundsatz die Haushaltswirtschaft betreffend ein und stellt somit in der Praxis die wichtigste haushaltsrechtliche Bestimmung dar. Dabei ist er nicht im Sinne einer formalen buchhalterischen Forderung zu verstehen, sondern als materielle Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer jeden Haushaltssatzung. Bei einer nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit als Grundlage des gemeindlichen Handelns muss somit im Umkehrschluss die Gefährdung der Wahrnehmung der dauerhaften Aufgabenerfüllung angenommen werden. Die Pflicht zum Haushaltsausgleich steht damit unmittelbar neben dem Postulat der stetigen Aufgabenerfüllung.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Bornstedt ist der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnisplan in Höhe von 761.100 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beträgt 869.100 EUR, sodass im Ergebnis ein Jahresfehlbetrag in Höhe von **-108.000 EUR** zu verzeichnen ist. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird damit im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2017 der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Nach § 106 KVG LSA umfasst die Haushaltsplanung auch die mittelfristige Planung, die drei Jahre über das eigentliche Haushaltsjahr hinausgeht. Ausdrücklich wird in § 8 Abs. 3 KomHVO bestimmt, dass sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten hat. Die mittelfristige Planung ist zwingend in der Planungsphase für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen („Muss-Vorschrift"). Bei den Einzahlungen und Auszahlungen gilt für die einzelnen Jahre der mittelfristigen Planung eine „Soll-Vorschrift" für den Haushaltsausgleich (Fachbuch Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 4. vollständig überarbeitete Auflage, Seite 479, 480).

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Gemeinde Bornstedt stellt sich aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes 2017 wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019	2020
		Euro			
Gesamterträge	783.600	761.100	750.200	754.200	756.500
Gesamt-aufwendungen	805.000	869.100	829.700	827.500	828.000
Überschuss / Fehlbetrag	**-21.400**	**-108.000**	**-79.500**	**-73.300**	**-71.500**

Die aufgezeigten planerischen Jahresergebnisse der Gemeinde Bornstedt sind keinesfalls zufriedenstellend, da die Gemeinde über Jahre hinweg zu Ungunsten künftiger Generationen Haushaltsdefizite entstehen lässt und mit der vorgelegten Haushaltsplanung kaum ein Ausblick auf eine leistungsfähige Haushaltssituation gegeben wird. Die negativen Jahresergebnisse sind folglich auch auf eine unzureichende bzw. erweiterungsbedürftige Haushaltskonsolidierung zurückzuführen.

Es liegt im Ergebnis sowohl der Verstoß gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA als auch der Verstoß gegen die haushaltsjahrübergreifende Haushaltsausgleichsverpflichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KomHVO vor.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO Doppik dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr herbeiführt. Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004 gelten weiterhin, auch für die Kommunen die bereits auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben. Vor einer Änderung des Rechnungswesens bereits begonnene Haushaltskonsolidierungen sind in dem vorgesehenen Zeitraum weiterzuführen. Die Umstellung des Rechnungssystems auf die doppische Haushalts- und

Rechnungsführung unterbricht oder hemmt eine begonnene Haushaltskonsolidierung nicht.

Die Gemeinde Bornstedt hat eine beschlossene Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weist den strukturellen Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht aus. Damit kann das Ziel des Haushaltskonsolidierungskonzepts, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen, nicht erfüllt werden. Im Rahmen der Anhörung wurde deutlich gemacht, dass die Gemeinde Bornstedt im Rahmen der Haushaltsführung und sehr genauer Prüfung der Auszahlungen der laufenden Verwaltung darauf hinarbeitet, die Ertrags- und Liquiditätslage der Gemeinde zu verbessern.

Die mittelfristig geplanten Jahresfehlbeträge zeigen lediglich eine geringfügige Verringerung auf und implizieren insofern auch weiterhin die Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bornstedt.

Die Gemeinde Bornstedt ist daher zwingend angehalten, die mit der gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA beschlossenen Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts festgelegten ertragsverbessernden und aufwandreduzierenden Konsolidierungsmaßnahmen konsequent und zeitnah umsetzen, sowie weiteres Konsolidierungspotenzial aufzudecken. Die Gemeinde Bornstedt muss, um einerseits dem vorliegenden Rechtsverstoß entgegen zu wirken und andererseits die defizitäre Haushaltslage aufzuarbeiten bzw. den strukturellen Haushaltsausgleich wieder zu erreichen, weiterhin an einer konsequenten, möglicherweise die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigenden Haushaltskonsolidierung festhalten.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Bornstedt die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts in erheblichem Maße.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, innerhalb dessen die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Bornstedt verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein. In Anbetracht der vorstehend aufgeführten Begründung und der zahlreichen Pflichtverstöße erscheint eine Beanstandung jedoch als geboten.

Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (Ermessensüberschreitung und – unterschreitung) eingehalten sind und die Behörde von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§§ 40 VwVfG, 114 Satz 1 VwGO). Die Verpflichtung, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, bezieht sich auf zwei Bereiche. Zum einen muss sich die Ermessensausübung in dem durch die Ermächtigungsnorm abgesteckten Rahmen halten, zum anderen wirken auch alle sonstigen normativen Regelungen aufgrund der Bindungskraft des Gesetzes dahingehend, dass die Behörde sich nicht zu Ihnen in Widerspruch setzen darf.

Diesbezüglich sind vor allem die übergreifend für die gesamte Rechtsordnung wirksamen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie die der Selbstbindung der Verwaltung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung. Dieser gebietet es der Kommunalaufsicht, nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des vom Gesetz vorgesehenen Zwecks geeignet sowie erforderlich sind und für die Kommune im konkreten Fall keine unangemessene Rechtsfolge (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) bewirken (siehe Beschluss vom 21.09.07 Verwaltungsgericht Magdeburg).

Vorliegend ist die Beanstandung trotz des Verstoßes gegen die Haushaltsausgleichspflicht nicht das geeignete bzw. erforderliche Mittel, die Gemeinde Bornstedt zu einem konsolidierenden Verhalten zu veranlassen. Die Beanstandung verhindert in diesem Fall lediglich den Haushaltsvollzug des eingereichten Haushaltsplanes und schränkt die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

Im Weiteren ist in die Ermessensabwägung einzubeziehen, inwieweit die beaufsichtigte Gemeinde im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, aus welchen besonderen (substantiierten) Gründen geforderte Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen wurden, obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, sich mit den vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen und das Für und Wider eines Eingriffs sachgerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Bornstedt nahm mit Schreiben vom 13.04.2017 ihr Anhörungsrecht wahr und bezog aus Sicht der Verwaltung zu den aufgeworfenen Sachverhalten Stellung.

Der mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligung für die Gemeinde Bornstedt ist im Rahmen der Ermessenabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle

Handlungsfähigkeit der Gemeinde durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um in diesem Fall sogar die rechtliche Selbständigkeit der Kommune zu sichern.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher nach pflichtgemäßem Ermessen unter Zurückstellung aller Bedenken auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Zu 2.)

Gemäß § 107 Abs.1 KVG LSA dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Nach § 107 Abs. 2 KVG LSA dürfen Verpflichtungsermächtigungen zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme.

Nach § 10 KomHVO sind die Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Im Teilfinanzplan 54110100, Maßnahme Gemeindestraßen, sind Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 26.500 EUR und für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 19.000 EUR veranschlagt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt jeweils aus der Investitionspauschale. Die Erneuerung der Kirchbrunnenstraße sowie des Abzweigs Karl-Marx-Straße zur Bauernsteinstraße sorgen für eine wesentliche Verbesserung des Straßenzustandes und somit zur Verlängerung der tatsächlichen Nutzungsdauer.

Im Weiteren bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen laut § 107 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da laut Gesamtfinanzplan der Gemeinde Bornstedt keine Kreditaufnahmen in künftigen Jahren vorgesehen sind, bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung keiner Genehmigung.

Weiterhin ist bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen prinzipiell zu beachten, dass diese nur zulässig sind, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen. Eine Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall ist die Maßnahme auf mehrere Haushaltsjahre verteilt, zeigt dadurch keine umfangreiche Belastung lediglich für ein Haushaltsjahr auf und erweist sich als unabweisbare Sanierungsmaßnahme. Innerhalb des Investitionsplanes der Gemeinde Bornstedt liegt eine Finanzierungssicherung vor, da dieser im Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss von 6.000 EUR ausweist.

Gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt am 27.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 weist entgegen der o.g. Bestimmung die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen nicht aus.

Die Gemeinde Bornstedt hat den Planungsfehler zu berichtigen, in dem der Gemeinderat mit einem Beitrittsbeschluss (siehe Punkt 6 dieser Verfügung), den § 3 der Haushaltssatzung 2017 entsprechend neu fasst.

Zu 3.)

Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 823.100 EUR beträgt für das Haushaltsjahr 2017 122,34 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit den nach § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredithöchstbetrag in alarmierender Weise. Gegenüber dem genehmigten Liquiditätskredit des Vorjahres in Höhe von 770.900 EUR ist hier ein weiterer Anstieg zu verzeichnen.

Entwicklung des Liquiditätskredits der Gemeinde Bornstedt

Jahr	Lt. Haushaltssatzung in EUR	%	Ein Fünftel der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in EUR
2010	500.000	76,78	
2011	500.000	92,01	
2012	500.000	82,74	
2013	500.000	49,47	
2014	500.000	82,58	
2015	785.300	119,86*	131.040
2016	906.800	140,70*	128.900
2017	823.100	122,34*	134.560

*bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Entgegen der Bestimmung, mittels einer Liquiditätsplanung eine Reduzierung des Liquiditätskredites zu erreichen, geht die Geo rnstedt nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es zu keiner Rückzahlung von Liquiditäts- und Kassenkrediten kommen könne.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Liquiditätskredite sind nur aufzunehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Eine ständige Inanspruchnahme sollte durch gezielte Maßnahmen dringend vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der noch offenen alten kameralen Fehlbeträge und des negativen Saldos aus der Finanzierungstätigkeit wird der Liquiditätskredit bis zu einer Höhe von 785.900 EUR mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite dürfen Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um „rechtzeitig" Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Liquiditätskredite stellen insbesondere kein Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Ausgaben bzw. Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die noch offene Differenz der alten kameralen Sollfehlbeträge der Gemeinde Bornstedt berücksichtigt, da die Gemeinde Bornstedt aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Liquiditätskredite zu tilgen bzw. abzubauen.

Des Weiteren wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Ausführungen der Gemeinde im Rahmen der Anhörung in die Genehmigung einbezogen.

Damit nicht von vornherein eine Zahlungsunfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 entsteht, muss die Gemeinde Bornstedt durch die angeordnete Haushaltssperre und einer Umverteilung der Zahlungen sowie eine Einsparung von Auszahlungen aus den Vormonaten den Liquiditätsbedarf im Haushaltsjahr 2017 sicherstellen.

Zu 3.1.)

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 23.02.2015 darf die Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung wird weiterhin als Auflage zur Genehmigung des Vorgenannten angeordnet. Zusammen mit der Liquiditätsplanung ist darüber hinaus der tatsächliche Kassenbestand stichtagsbezogen (bspw. auf den Monatsletzten des jeweils vorangegangenen Monats) mitzuteilen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 785.900 EUR wird der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten. Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ziel muss es künftig sein, eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum zu vermeiden bzw. auszuschließen.

Zu 4.)

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr herbeiführt. Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 08.05.2015 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.
Die mit dem Haushaltsplan 2017 vorgelegte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Bornstedt zeigt weder innerhalb des Konsolidierungszeitraumes noch langfristig einen Haushaltsausgleich auf. Das strukturelle Defizit bleibt danach mit geringfügigen Schwankungen bestehen.

Eine entsprechende Konsolidierung kann nach Auffassung der Gemeinde Bornstedt nicht herbeigeführt werden. Nach Auffassung der Gemeinde ist der Haushalt weitestgehend auskonsolidiert, da alle möglichen Konsolidierungsmaßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt wurden und sich neue Maßnahmen kaum noch erschließen lassen.

Gemäß Nr. 2.1.2.4 des Runderlasses des MF vom 08.05.2015 – 27.10611 ist im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich solcher Aufwand zu vermeiden, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Der Anteil der freiwilligen Leistungen darf 2 v.H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Im Haushaltsjahr 2017 beträgt dieser Anteil der freiwilligen Leistungen nach erfolgter Bewertung der Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Anhörung (u.a. Berücksichtigung der schwierigen Veräußerungsmöglichkeit der Burganlage) 4,13 %. Zumindest eine geringfügige Verbesserung der Ertragslage ist durch weitere Einsparungen in diesem Bereich möglich.

Wie und an welcher Stelle die freiwilligen Leistungen möglichst dauerhaft reduziert werden, liegt im Entscheidungsspielraum der Gemeinde. Gegebenenfalls kann auch durch die Erhöhung der Erträge in anderen Produkten ein Ausgleich geschaffen werden.

Es wird daher angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Bornstedt zu überarbeiten und entsprechend der noch vorhandenen Konsolidierungspotenziale fortzuschreiben.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dem RdErl. des MF vom 08.05.2015 und der weiterhin bestehenden desolaten Haushaltssituation.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Bornstedt nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, das Haushaltsdefizit zu minimieren und der drohenden Überschuldung entgegenzuwirken.

Zu 5.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Bornstedt kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Bornstedt zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 6.)

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Teilversagung des Liquiditätskreditrahmens sowie der Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen unter 1), 2), 4), 5) und 6) getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter 3) getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ